

Linden, Andreas

Article

Der Revisionsprozess des IAS 17

Leasing - Wissenschaft & Praxis

Provided in Cooperation with:

Universität zu Köln, Forschungsinstitut für Leasing

Suggested Citation: Linden, Andreas (2009) : Der Revisionsprozess des IAS 17, Leasing - Wissenschaft & Praxis, ISSN 1611-4558, Forschungsinstitut für Leasing an der Universität zu Köln, Köln, Vol. 7, Iss. 1, pp. 37-72

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60298>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Der Revisionsprozess des IAS 17

Dipl.-Kfm. Andreas Linden

Gliederung	Seite
1. Einleitung	39
2. Konzeptionelle Grundlagen	40
2.1 Leasing	40
2.1.1 Strukturierung von Leasingverträgen	41
2.1.2 Vertragslaufzeit	43
2.2 Grundlegende Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS	44
2.2.1 Verständlichkeit	46
2.2.2 Relevanz	46
2.2.3 Verlässlichkeit	47
2.2.4 Vergleichbarkeit	48
3. Der Status quo der Bilanzierung von Leasingverträgen nach IAS 17	48
4. Kritische Würdigung des IAS 17	50
4.1 Modellbedingte Kritik	51
4.2 Kritik am Zuordnungsmechanismus	53
5. Die neue Leasingbilanzierung	56
5.1 Der favorisierte right of use Ansatz als Grundmodell	57
5.2 Der vorerst verworfene components-based Ansatz für komplexe Leasingverträge	58
5.3 Der most likely Ansatz als praktikable Alternative	60
6. Kritische Würdigung	63

7.	Zusammenfassung und Ausblick	66
8.	Literatur	68
9.	Standards, Interpretationen und Erlasse	72

1. Einleitung

“I doubt you've ever flown in an aircraft that's on the balance sheet.”¹

Die gesamtwirtschaftliche Bedeutung von Leasing hat in den vergangenen Jahren international stetig zugenommen.² Doch so beliebt Leasing in der betrieblichen Praxis auch ist, so problematisch stellt es sich im Hinblick auf seine bilanzielle Behandlung dar. Die Ursache dieser rechnungslegerischen Besonderheit liegt in der hybriden Natur, die ein Leasingverhältnis je nach Vertragsgestaltung entweder als Finanzierungskauf oder als Mietvertrag charakterisiert.³ Der derzeitige IFRS-Leasingstandard IAS 17 löst dieses instrumentelle Problem durch ein Klassifizierungsgebot für alle Leasingverhältnisse, das in Abhängigkeit von der jeweiligen Zuordnung zu erheblichen Unterschieden im Bilanzausweis des Leasingnehmers führt.

Allerdings erfährt die aktuelle Ausprägung des Standards heftige Kritik. Einer der Hauptkritikpunkte liegt darin, dass die bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen dem primären Rechnungslegungszweck der IFRS, der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen, nicht oder nur unzureichend nachkommt.⁴ Vielmehr führt eine Anwendung der konkreten Bilanzierungsregeln bei bestimmten vertraglichen Konstellationen zu einem verzerrten Bild der Vermögenslage des bilanzierenden Unternehmens.⁵ Eine kritisierte Konsequenz dieser Situation ist ein in gezielt strukturierten Verträgen mündendes „de-facto-Bilanzierungswahlrecht“⁶, das zumeist auf eine bilanzneutrale Behandlung von ausgemachten Vermögenswerten und Verbindlichkeiten abzielt.⁷ Neben den weiteren Rechnungslegungsadressaten der IFRS sind insbesondere Kreditgeber und Investoren aufgrund ihres finanziellen Engagements jedoch daran interessiert, dass die bilanzielle Darstellung des betreffenden Unternehmens der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entspricht.⁸

¹ Sir David Tweedie, Vorsitzender des IASB; zit. in: Tomlinson (2002), S. 1.

² Vgl. z.B. Hartmann-Wendels (2004), S. 1.

³ Vgl. z.B. Leffson (1976), S. 637.

⁴ Vgl. McGregor (1996), S. 13; IAS RK.12.

⁵ Vgl. Schulz (2008), S. 179.

⁶ Oversberg (2007), S. 377.

⁷ Vgl. z.B. Schulz (2008), S. 183; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Oversberg (2007), S. 377; Giersberg / Vögtle (2007), S. 433; McGregor (1996), S. 8 ff.

⁸ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 4.

Als Reaktion auf diese unbefriedigende bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen hat das International Accounting Standards Board (IASB) in Zusammenarbeit mit dem Financial Accounting Standards Board (FASB) im Jahr 2006 eine Arbeitsgruppe eingesetzt und mit der grundlegenden Reformierung des IAS 17 betraut.⁹ In diesem Zusammenhang wurden insbesondere drei Ziele kommuniziert, die eine Neuregelung erfüllen soll:¹⁰

1. Leasingverträge sollen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt bilanziert werden.
2. Dem neuen Leasingstandard soll entsprechend der konzeptionellen Ausrichtung der IFRS ein prinzipienbasierter Ansatz zugrunde liegen.
3. Der entstehende Bilanzierungsstandard soll international anwendbar sein. Hiermit wird den Konvergenzbemühungen internationaler Standardsetzer Rechnung getragen.

Derzeit ist das Leasingprojekt noch nicht abgeschlossen. Vielmehr planen IASB und FASB den Beschluss eines neuen Standards bezüglich der Bilanzierungsfragen für die Leasingnehmerseite bis zum Jahr 2011.¹¹

2. Konzeptionelle Grundlagen

2.1 Leasing

Der Leasingstandard IAS 17.4 definiert ein Leasingverhältnis als „eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen eine Zahlung oder eine Reihe von Zahlungen das Recht auf Nutzung eines Vermögenswertes für einen vereinbarten Zeitraum überträgt.“ Aufgrund der vielfältigen Vertragsgestaltungsmöglichkeiten ist Leasing jedoch von einem herkömmlichen Miet- und Pachtvertrag abzugrenzen,¹² da die Verträge außer der bloßen Übertragung des Nutzungsrechtes zudem weiterführende Vereinbarungen enthalten können.¹³

⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 1.19.

¹⁰ Vgl. IASB / FASB (2007a), Rz. 2.

¹¹ Vgl. IASB (2009), Rz. IN23.

¹² Vgl. Martinek (2008), Rz. 1.

¹³ Vgl. Leffson (1976), S. 637.

Der Leasinggeber bleibt während der Vertragslaufzeit der rechtliche Eigentümer des Leasinggegenstandes.¹⁴ Durch den Vertrag wird der Leasingnehmer jedoch dazu berechtigt, das Leasingobjekt produktiv zu nutzen und die daraus resultierenden Erträge zu vereinnahmen.¹⁵ Leasingverhältnisse zeichnen sich daher durch ein mögliches Auseinanderfallen von rechtlichem und wirtschaftlichem Eigentum aus.¹⁶

Obwohl es sich bei Leasingobjekten um nicht standardisierte Güter mit den unterschiedlichsten Eigenschaften handelt, lassen sie sich in übergeordneten Kategorien zusammenfassen. Eine mögliche Aufteilung der Objektklassen bietet der Bundesverband Deutscher Leasing-Unternehmen (BDL) (vgl. Tab.1).¹⁷

1. Maschinen für die Produktion	8. Immaterielle Wirtschaftsgüter
2. Büromaschinen und EDV	9. Sonstige Ausrüstung
3. PKW und Kombi	10. Geschäfts- und Bürogebäude
4. Handelsobjekte	11. Produktionsgebäude und Lagerhallen
5. Busse, LKW, Anhänger und Transporter	12. Komplettfertige Produktions- und Versorgungsanlagen
6. Luft, Wasser- und Schienenfahrzeuge	13. Sonstige Bauten
7. Medizintechnik	

Tab. 1: Leasingobjektklassen des BDL

2.1.1 Strukturierung von Leasingverträgen

Für den weiteren Verlauf erfolgt in Anlehnung an die Vorgehensweise der Leasingarbeitsgruppe des IASB eine Unterscheidung zwischen einfachen und komplexen Leasingverträgen (vgl. Abb. 1).¹⁸

Bei der einfachen Variante handelt es sich um Leasingverhältnisse, die von keiner der beiden Parteien während der Vertragslaufzeit gekündigt werden können. Das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt wird für eine bestimmte Periode gegen die unbedingten Zahlungen vereinbarter Leasingraten übertragen. Es besteht keine Verpflichtung von Seiten des Leasingnehmers, das Leasingobjekt

¹⁴ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 616.

¹⁵ Vgl. IFRIC 4.9a.

¹⁶ Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz. 1.

¹⁷ Vgl. BDL (2008).

¹⁸ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.6 ff. und Rz. 3.29 ff.

in einem bestimmten Zustand oder an einem bestimmten Ort an den Leasinggeber zurückzugeben. Restwertgarantien, Objektrückgabekosten und ähnliche Vereinbarungen existieren somit hierbei nicht. Nach Ablauf der Leasingperiode ist der Vertragsgegenstand an den Leasinggeber auszuhändigen.

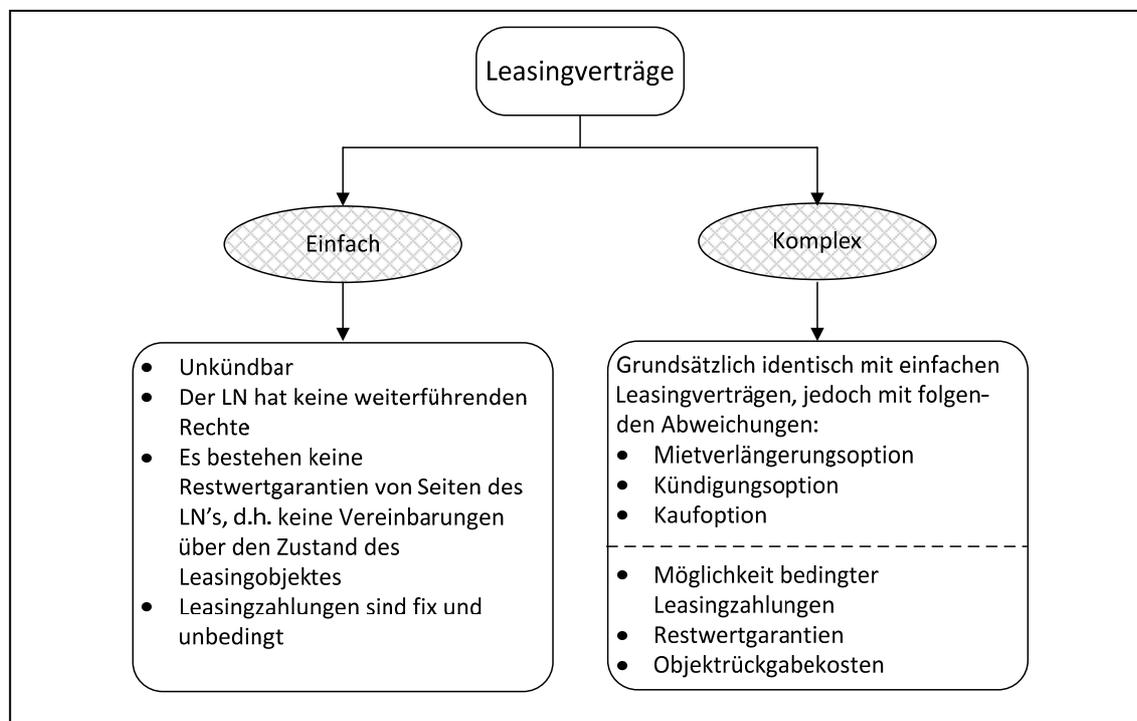


Abb. 1: Strukturierung von Leasingverträgen

Derart einfache Leasingverhältnisse existieren in der Vertragspraxis nicht.¹⁹ Sie können jedoch eine Basis für komplexere Vertragsgestaltungen darstellen, bei denen die ursprünglichen Restriktionen sukzessive fallengelassen werden. Im Zuge der als komplex eingestuft Verträge werden dem Leasingnehmer zusätzliche Rechte und Pflichten zugeordnet, die eine zunehmende Anpassung an die Realität darstellen sollen. Dies umfasst zunächst eine Mietverlängerungsoption, die dem Leasingnehmer zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu bereits vereinbarten Konditionen eine Vertragsverlängerung gestattet. Eng hiermit verbunden ist ein optionales Kündigungsrecht. Anstelle einer Mietverlängerung hat der Leasingnehmer in diesem Fall unter der Inkaufnahme eventueller Strafzahlungen das Recht, die ursprünglich vereinbarte Vertragslaufzeit zu verkürzen. Aus ökonomischer Sicht lassen sich europäische Kündigungs-

¹⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.7.

optionen durch Mietverlängerungsoptionen darstellen.²⁰ Eine letzte Erweiterung stellt die Kaufoption dar. Der Leasingnehmer erhält hierbei das vertraglich zugesicherte Recht, das Leasingobjekt zu einem bestimmten Zeitpunkt und zu festgelegten Konditionen zu kaufen.

Eine weitere, jedoch getrennt zu betrachtende Eigenschaft der im hier verwendeten Sinne komplexen Leasingverträge ist die Existenz bedingter Leasingzahlungen. Im Gegensatz zu den fix vereinbarten Raten sind bedingte Leasingzahlungen an die Entwicklung anderer Faktoren geknüpft. Bedingte Leasingzahlungen wirken auf zwei Ebenen auf die Leasingbilanzierung ein. Einerseits stellt sich die grundsätzliche Frage, ob bedingte Leasingzahlungen in ein neues Bilanzierungsmodell einfließen sollen, andererseits sind mit einer Berücksichtigung konkrete ansatz- und bewertungsspezifische Probleme verbunden.

Im Zuge der Entwicklung eines konkreten Ansatzes zur Leasingbilanzierung sind zudem vereinbarte Restwertgarantien sowie Objektrückgabekosten zu berücksichtigen, die im Rahmen von einfachen Leasingverhältnissen nicht auftreten.

2.1.2 Vertragslaufzeit

Betrachtet man die oben eingeführten einfachen Leasingverträge, so ist die Vertragslaufzeit intuitiv nachzuvollziehen und erstreckt sich über den fixen Zeitraum, in dem ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht an dem jeweiligen Leasingobjekt verfügt. Eine eindeutige Definition der Vertragslaufzeit von Leasingverhältnissen wird allerdings bei der Betrachtung von komplexen Leasingverträgen erschwert. Um die damit verbundene Problematik zu verdeutlichen, ist die gesamte Laufzeit eines komplexen Leasingvertrages in zwei Laufzeitphasen aufzuspalten.

Die unkündbare Grundmietzeit kann als erste Laufzeitphase bezeichnet werden, während der Abschnitt, der durch die Optionsausübung induziert wird, eine zweite Laufzeitphase bildet.²¹ Die Vertragslaufzeit von einfachen

²⁰ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.2.

²¹ Vgl. IASB / FASB (2007b), Rz. 5.

Leasingverhältnissen ohne weitere Optionen erstreckt sich somit immer nur über die erste Phase. Die Laufzeit komplexer Leasingverträge ist also ex ante nicht sicher und kann in Abhängigkeit von der Optionsausübung zwei mögliche Ausprägungen annehmen – entweder nur die erste oder beide Laufzeitphasen.

Für die Belange einer stichtagsbezogenen Rechnungslegung führt diese Konstruktion somit zu einer Bewertungsproblematik von Leasingverhältnissen, die sowohl die aktuellen Bilanzierungsregelungen als auch die angestrebte Neuregelung betrifft. In diesem Zusammenhang spielt der Begriff der effektiven oder wirtschaftlichen Vertragslaufzeit eine besondere Rolle. Die Berücksichtigung der wirtschaftlichen statt der vertraglich vereinbarten Laufzeit ist im Hinblick auf die im folgenden Unterkapitel dargestellten Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung berechtigt und spiegelt sich in den aktuellen Regelungen des IAS 17 wider.²²

2.2 Grundlegende Zielsetzungen der Rechnungslegung nach IFRS

Unterschiedliche Rechnungslegungssysteme haben differierende Zielsetzungen an den Jahresabschluss von Unternehmen.²³ Der in den IFRS verankerte vorrangige Bilanzzweck besteht in der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen.²⁴ Diese Informationen sollen den namentlich in IAS RK.9a-g erwähnten Jahresabschlussadressaten ermöglichen, sich ein klares Bild über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens zu verschaffen, da unter anderem wirtschaftliche Entscheidungen aufgrund der veröffentlichten Bilanzen getroffen werden. Somit stellt die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes das zentrale Ergebnis dar, das durch die konzeptionelle Ausgestaltung der IFRS erreicht werden soll.²⁵

Neben dem Hauptzweck der Vermittlung entscheidungsnützlicher Informationen formuliert das IFRS-Rahmenkonzept qualitative Anforderungen und weitere Nebenbedingungen, die bei der Ausgestaltung einzelner Standards zur Erreichung des erwähnten Ergebnisses berücksichtigt werden sollen. Diesen quali-

²² Vgl. Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz. 19; Pferdehirt (2007), S. 89.

²³ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 5 ff.

²⁴ Vgl. IAS RK.12.

²⁵ Vgl. IAS RK.46 sowie IAS 1.13.

tativen Anforderungen kommt die Aufgabe zu, die im Abschluss gewährten Informationen für den Leser nützlich und somit brauchbar zu machen.²⁶

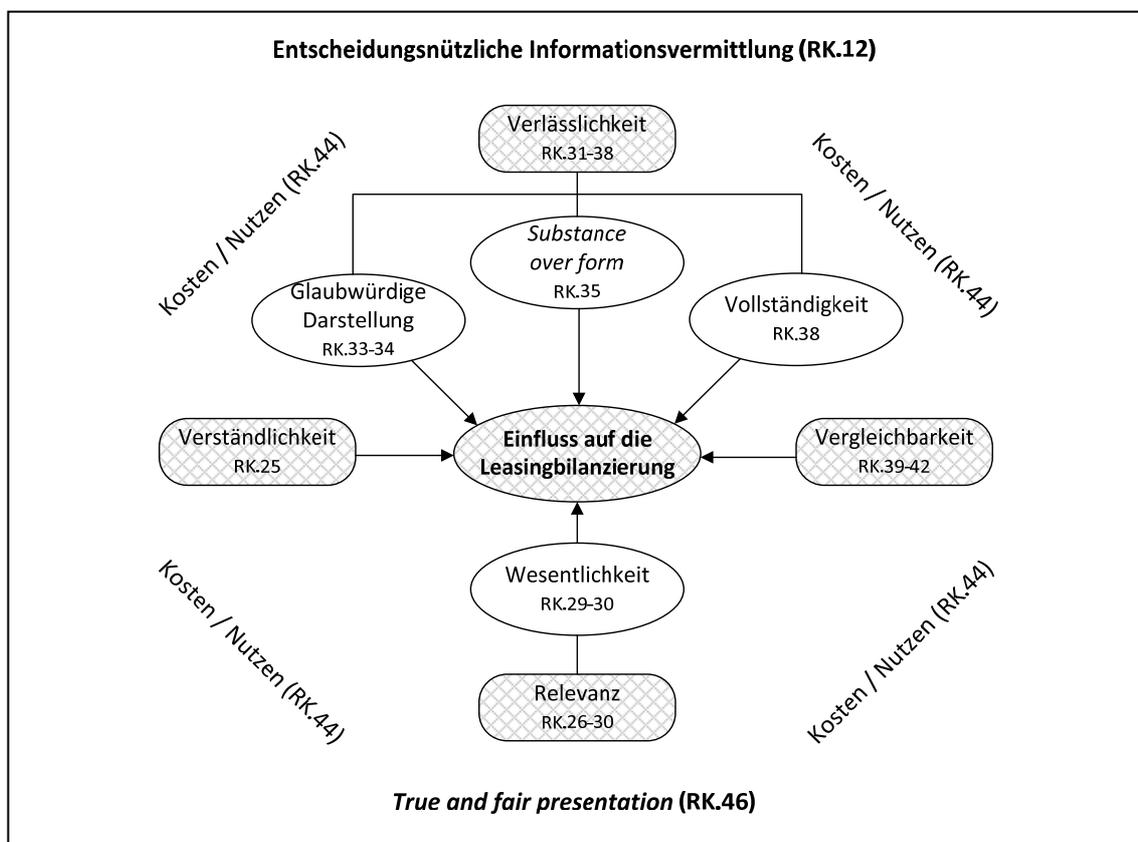


Abb. 2: Konzeptionelle IFRS-Grundlagen

Abb. 2 bietet einen Überblick über die IFRS-Rechnungslegungsgrundlagen, die bei einer Beurteilung und Weiterentwicklung der Leasingbilanzierung berücksichtigt werden müssen, da insbesondere hier Spannungen mit den aktuellen Bilanzierungsregeln nach IAS 17 auftreten. Zusätzlich liegt eine maßgebliche Beschränkung für die Entwicklung neuer Rechnungslegungsregeln in der Abwägung der Kosten, die mit der Aufbereitung der Bilanzinformationen entstehen, und des daraus resultierenden Nutzens einer Vorschrift im Hinblick auf die Zwecksetzung. Problematisch ist in diesem Zusammenhang vor allem die Messung des entstehenden Nutzens.²⁷

Die nachfolgenden Unterkapitel bieten einen Überblick über IFRS-Rechnungslegungsanforderungen, die bei der Leasingbilanzierung zu berücksichtigen sind.

²⁶ Vgl. IAS RK.24.

²⁷ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 118.

2.2.1 Verständlichkeit

Die erste Anforderung an die Rechnungslegung ist die Verständlichkeit. Die durch den Jahresabschluss vermittelten Informationen sollen hiernach für die Adressaten leicht verständlich sein.²⁸ Allerdings wird diese Anforderung abgeschwächt: „Informationen zu komplexen Themen, die auf Grund ihrer Relevanz für wirtschaftliche Entscheidungen der Adressaten im Abschluss enthalten sein müssen, dürfen jedoch nicht allein deswegen weggelassen werden, weil sie für bestimmte Adressaten zu schwer verständlich sein könnten.“²⁹ Diese auf den sachkundige Bilanzleser zielende Abmilderung des Verständlichkeitsgrundsatzes kann für die Leasingbilanzierung gerade im Hinblick auf die Behandlung der vertragsintegrierten Optionen relevant sein und somit die Bilanzierung komplexer Vertragsverhältnisse beeinflussen.

2.2.2 Relevanz

Als zweite Anforderung führt das IFRS-Rahmenkonzept die Relevanz der zu vermittelnden Informationen an.³⁰ Gemäß IAS RK.26 gelten Informationen „dann als relevant, wenn sie die wirtschaftlichen Entscheidungen der Adressaten beeinflussen, indem sie ihnen bei der Beurteilung vergangener, derzeitiger oder zukünftiger Ereignisse helfen oder ihre Beurteilungen aus der Vergangenheit bestätigen oder korrigieren.“ Als Ausfluss der Relevanz stellt die Wesentlichkeit eine für die Bilanzierungspraxis relevante Sekundäranforderung an die Rechnungslegung dar.³¹ Der Wesentlichkeitsgrundsatz bildet einen bedeutenden Sockel der konzeptionellen Ausrichtung der IFRS, da er bspw. konkrete Ausweis- und Bewertungsvorschriften überlagern kann, sofern die Informationen als unwesentlich eingestuft werden.³² Der Wesentlichkeitsgrundsatz steht jedoch nicht als overriding principle über den Einzelregelungen der Standards. Vielmehr soll er die Arbeit der Praxis erleichtern. So bedeutsam sich der Grundsatz der Wesentlichkeit für die praktische Anwendung der IFRS auch darstellt, so lassen sich dennoch keinerlei Konkretisierungen und Definitionen

²⁸ Vgl. IAS RK.25.

²⁹ IAS RK.25.

³⁰ Vgl. IAS RK.26-30.

³¹ Vgl. IAS RK.29-30.

³² Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 66.

finden, ab wann ein Tatbestand als unwesentlich eingestuft werden kann. Vielmehr wird auf die Bewertung des Gesamtbildes abgezielt.³³

2.2.3 Verlässlichkeit

Einen weiteren im Rahmenkonzept verankerten Grundsatz stellt die Verlässlichkeit der bereitgestellten Information dar. Diese Anforderung zielt auf den Schutz der Bilanzadressaten, da sie Informationen fordert, die „keine wesentlichen Fehler enthalten und frei von verzerrenden Einflüssen sind und sich die Adressaten darauf verlassen können, dass sie glaubwürdig darstellen, was sie vorgeben darzustellen oder was vernünftigerweise inhaltlich von ihnen erwartet werden kann.“³⁴ Folglich steht der Grundsatz der Verlässlichkeit tendenziell in einem Konflikt mit dem der Relevanz, so dass Informationen zwar theoretisch für die Entscheidungsfindung des Bilanzlesers relevant sein können, die an ihnen haftende Unsicherheit jedoch gegen eine Bilanzierung spricht.³⁵

An den Primärgrundsatz der Verlässlichkeit knüpft das IFRS-Rahmenkonzept mehrere Sekundärgrundsätze, namentlich den Anspruch an eine glaubwürdige Darstellung, eine wirtschaftliche Betrachtungsweise,³⁶ Neutralität, Vorsicht sowie Vollständigkeit der vermittelten Informationen. Aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die Leasingbilanzierung werden an dieser Stelle lediglich die Grundsätze der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, der glaubwürdigen Darstellung sowie der Vollständigkeit betrachtet. Die Forderung nach einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise eines Sachverhaltes bildet eine essentielle Grundlage bei der bilanziellen Behandlung und Bewertung von Leasingverhältnissen: Formell ist das Leasingobjekt zwar dem Leasinggeber als juristischem Eigentümer zuzuschreiben. Bestimmte Vertragsausgestaltungen können jedoch bewirken, dass der Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer angesehen werden muss.³⁷ In diesem Fall soll der Sachverhalt gemäß IAS RK.35 derart erfasst werden, dass der tatsächliche wirtschaftliche Gehalt und nicht die

³³ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 68.

³⁴ IAS RK.31.

³⁵ Vgl. IAS RK.32.

³⁶ Dies entspricht dem gängigen Ausdruck „*substance over form*“.

³⁷ Vgl. Leffson (1976), S. 637.

rechtliche Gestaltung dargestellt wird.³⁸ Dieser Sekundärgrundsatz findet seine maßgebliche Anwendung in dem noch darzustellenden Klassifizierungsmodell des IAS 17, das auf dem Kriterium des wirtschaftlichen Eigentums aufbaut.³⁹

2.2.4 Vergleichbarkeit

Die Vergleichbarkeit ist eine intuitive Anforderung an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung. Gemäß IAS RK.39 soll es den Bilanzadressaten möglich sein, ein Unternehmen über die Zeit hinweg und verschiedene Unternehmen untereinander aufgrund der bereitgestellten Informationen zu vergleichen. Dies beinhaltet neben der Forderung nach einer über die Zeit konstanten Bewertungs- und Bilanzierungsmethodik ebenfalls die Notwendigkeit, ähnliche Sachverhalte auch identisch zu bilanzieren und entsprechende Angaben über die verwendeten Methoden zu machen.⁴⁰ Auch dieser Primärgrundsatz soll letztlich dazu beitragen, dass ein möglichst klares Bild über die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse eines Unternehmens gezeichnet werden kann. Der Vergleichbarkeitsgrundsatz ist insbesondere bei der Kritik an den aktuellen Bilanzierungsregeln des IAS 17 von Bedeutung.

3. Der Status quo der Bilanzierung von Leasingverträgen nach IAS 17

Der IAS 17 ist seit dem 01.01.1984 anzuwenden und stellt trotz seiner zum 01.01.2005⁴¹ gültigen Neufassung einen vielfach kritisierten Bilanzierungsstandard innerhalb der IFRS dar. Eine konsistente Bilanzierung von Leasingverträgen ist allerdings gerade im Hinblick auf den eingangs beschriebenen Stellenwert von Leasing für die Gesamtwirtschaft von zentraler Bedeutung. IAS 17 folgt in seiner aktuellen Ausgestaltung der in substance over form Anforderung an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung: Entsprechend dem hybriden Charakter des Leasings fordert IAS 17.7 ff. eine Klassifizierung aller Verträge entweder in finance leases oder in operate leases. Der substance over form Grundsatz geht in diesem Zusammenhang aus der Art und Weise

³⁸ Konsistent dazu fordert IAS RK.57 explizit, dass das Eigentumsrecht keine Bedingung zur Bestimmung eines Vermögenswertes darstellt.

³⁹ Lüdenbach / Freiberg (2008), Rz, 13.

⁴⁰ Vgl. IAS RK.39f.

⁴¹ Vgl. Pellens et al. (2008), S. 87.

hervor, nach der eine Zurechnung von Leasingverhältnissen zu einer der beiden Klassen zu erfolgen hat: So soll ein Sachverhalt nach IAS 17.8 als finance lease eingestuft werden, wenn dem Leasingnehmer hierdurch „im Wesentlichen alle Risiken und Chancen, die mit dem Eigentum verbunden sind“ übertragen werden. Verbleiben hingegen auch nach dem Eingehen eines Leasingverhältnisses diese wesentlichen Chancen und Risiken auf Seiten des Leasinggebers, so handelt es sich hierbei nach IAS 17.8 um einen operate lease. Zusätzlich fordert IAS 17.10, dass die Klassifizierung von Leasingverträgen anhand des wirtschaftlichen Gehaltes des jeweiligen Sachverhaltes erfolgen soll. Die bilanziellen Konsequenzen der Zuordnung zu einer dieser beiden Klassen sind von extrem gegensätzlicher Ausprägung (vgl. Tab. 2).⁴² Finance leases sind entweder mit dem beizulegenden Zeitwert des Leasingobjektes oder dem geringeren Barwert der Mindestleasingzahlungen⁴³ in der Bilanz des Leasingnehmers zu erfassen und in der Folge abzuschreiben.⁴⁴ Dies impliziert die charakteristische wirtschaftliche Gleichsetzung von finance leases und fremdfinanzierten Käufen. Im Rahmen von operate leases wird das Leasingobjekt hingegen in der Bilanz des Leasinggebers angesetzt und ist somit wie ein herkömmliches Mietverhältnis aus Leasingnehmersicht bilanzneutral zu behandeln.⁴⁵ Somit lassen sich die aktuellen Regelungen als all-or-nothing Ansatz beschreiben.⁴⁶

Unterschiedliche Klassifizierungen von Leasingverträgen führen also zu stark gegensätzlichen Konsequenzen für die Leasingnehmerbilanz. Aus diesem Grund scheint eine engere Eingrenzung sinnvoll, ab wann die wesentlichen Chancen und Risiken aus dem Leasingobjekt als auf den Leasingnehmer übertragen angesehen werden können. IAS 17.10 f. liefern in diesem Zusammenhang einige Zurechnungskriterien, die auf einen finance lease und somit die Übertragung des wirtschaftlichen Eigentums auf den Leasingnehmer hinweisen sollen.

⁴² Vgl. IAS 17.20 ff.

⁴³ Vgl. IAS 17.4.

⁴⁴ Vgl. IAS 17.20 und 17.27.

⁴⁵ Vgl. IAS 17.49.

⁴⁶ Vgl. z.B. IASB (2006), Rz. A7; Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 276 ff.

Erstmaliger Bilanzansatz	<i>Finance lease</i>	<i>Operate lease</i>
Leasinggeber	<u>Rechtlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Barwertes der Leasingforderungen (IAS 17.36-17.48)	<u>Wirtschaftlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Leasinggegenstandes (IAS 17.49-17.57)
Leasingnehmer	<u>Wirtschaftlicher Eigentümer</u> Aktivierung des Leasinggegenstandes zum beizulegenden Zeitwert bzw. zum niedrigeren Barwert der Mindestleasingzahlungen; Passivierung einer Verbindlichkeit in selber Höhe (IAS 17.20-17.32)	Bilanzneutrale Behandlung; Erfordernis von Anhangangaben (IAS 17.33-17.35)

Tab. 2: Bilanzansatz von Leasingverträgen nach IAS 17⁴⁷

4. Kritische Würdigung des IAS 17

Die in der fachspezifischen Literatur aufgeführte Kritik lässt sich an der aktuellen Ausgestaltung des IAS 17 grundsätzlich in zwei Kategorien einteilen und auf einige wenige Kernpunkte reduzieren: Zum einen bezieht sich die vorhandene Unzufriedenheit auf das angewandte Modell und die damit verbundenen bilanziellen Konsequenzen. Zum anderen bietet der konkrete Zuordnungsmechanismus als zweite Kategorie Anlass zur Kritik. Tabelle 3 liefert eine zusammenfassende Übersicht über die Ergebnisse der folgenden, kritischen Auseinandersetzung mit dem Standard.

⁴⁷ Eigene Darstellung in Anlehnung an Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 277.

X = Konflikt mit entsprechender IAS RK-Anforderung	Modellbedingte Kritik		Kritik am Zuordnungs- mechanismus	
	<i>All-or-nothing</i> Bilanzierung (Definitions- konflikt)	Gestaltungs- anfälligkeit (Klassifizierung)	Ermessens- spielraum	Barwert- kriterium
Verständlichkeit				X
Relevanz	X			
• Wesentlichkeit	x			
Verlässlichkeit	X	X	X	X
• Glaubw. Darstellung	x	x	x	x
• <i>Substance over form</i>	x			x
• Vollständigkeit	x	x		
Vergleichbarkeit		X	X	X
Kosten/Nutzen			X	X

Tab. 3: Analyse der Kritikpunkte an IAS 17

4.1 Modellbedingte Kritik

Die modellbedingte Kritik lässt sich zu zwei grundlegenden Bereichen verdichten: Auf der einen Seite bietet hierbei die bilanzielle all-or-nothing Konsequenz der Zuordnung von Leasingverträgen einen wesentlichen Anlass zur konzeptionellen Kritik an IAS 17. Auf der anderen Seite lassen sich ebenfalls Inkonsistenzen zwischen dem Standard und den Anforderungen des Rahmenkonzeptes finden, die unmittelbar aus der Anwendung eines Klassifizierungsmodells folgen.

Zentraler Kritikpunkt an der aktuellen Ausgestaltung des IAS 17 liegt in der bilanzneutralen Konsequenz eines als operate lease klassifizierten Leasingvertrages.⁴⁸ Die all-or-nothing Bilanzierung steht hierbei in Konflikt mit den in IAS RK.49a-b verankerten Definitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, da die mit operate leases verbundenen Rechte und Verpflichtungen des Leasingnehmers zumindest teilweise die dort aufgeführten Kriterien erfüllen.⁴⁹ Somit erscheinen ausgemachte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz, obwohl sie nach IAS RK.47 explizit zur Ermittlung der Vermögens- und Finanzlage des Unternehmens herangezogen werden sollten. Dieser

⁴⁸ Vgl. z.B. Pellens et al.(2008), S. 638 f.; Schulz (2008), S. 182 f.; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Hellen / Brakensiek (2000), S. 2; Imhoff / Lipe / Wright (1997), S. 13; McGregor (1996), S. 3 f.

⁴⁹ Vgl. z.B. Gruber (2008), S. 159, Schulz (2008), S. 182 f.; McGregor (1996), S. 13.

Widerspruch zu den Definitionen des Rahmenkonzeptes führt zu einer systematisch verzerrten Darstellung des Leasingnehmervermögens, die sich vor allem auf Kennzahlen der Bilanzstruktur auswirkt.⁵⁰ Die Inkonsistenz zwischen einer all-or-nothing Bilanzierung und den Rahmenkonzeptdefinitionen hat zur Folge, dass IAS 17 ebenfalls mit wichtigen IFRS-Anforderungen an einen entscheidungsnützlichen Jahresabschluss in Konflikt steht: So verstößt das beschriebene Prozedere gegen den Wesentlichkeitsgrundsatz, indem Sachverhalte nicht in der Bilanz erscheinen, die unter Umständen einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Entscheidung externer Bilanzadressaten haben. Eng hiermit verbunden sind die systematische Missachtung des Vollständigkeitsgrundsatzes und die auftretende Spannung in Bezug auf eine glaubwürdige Darstellung von Sachverhalten in der Bilanz. Des Weiteren ist die all-or-nothing Bilanzierung ebenfalls nicht mit dem Prinzip des *substance over form* vereinbar, da im Fall von *operate leases* identifizierte Vermögenswerte und Verbindlichkeiten nicht in der Bilanz erscheinen.⁵¹ In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass dieser Kritikpunkt offensichtlich sowohl die Relevanz- als auch der Verlässlichkeitsanforderung des Rahmenkonzeptes verletzt.

Die Anforderungen an einen verständlichen und vergleichbaren Jahresabschluss werden bei einer alleinigen Betrachtung des all-or-nothing Kritikpunktes nicht verletzt.⁵² Ein Vorteil dieser dichotomen Vorgehensweise lässt sich darin erkennen, dass eventuelle Bewertungsschwierigkeiten, die ein teilweiser Bilanzansatz mit sich bringen würde, gänzlich vermieden werden. Vor dem Hintergrund der entstehenden Kosten und unter Praktikabilitäts Gesichtspunkten ist ein all-or-nothing Ansatz demnach grundsätzlich positiv zu beurteilen.

Der zweite modellbedingte Kritikpunkt an der momentanen Gestaltung des IAS 17 entspringt aus dem grundsätzlichen Konzept des Klassifizierungsansatzes. Die Einteilung von Sachverhalten in bestimmte Klassen hat aufgrund einer fehlenden Einzelfallbetrachtung unweigerlich einen Informationsverlust zur Folge. Aufbauend auf diesem Informationsverlust begünstigt das Klassifizie-

⁵⁰ Vgl. Pferdehirt (2007), S. 294.

⁵¹ Vgl. McGregor (1996), S. 13.

⁵² Ein Konflikt der aktuellen Regelungen mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit entsteht durch das Klassifizierungsmodell und den Zuordnungsmechanismus.

rungsmodell gezielte Vertragsstrukturierungen, um einer bestimmten Klasse zugeordnet zu werden.⁵³

Die durch die Klassifizierung von Sachverhalten begünstigte Gestaltungsanfälligkeit steht ebenfalls in Konflikt mit grundsätzlichen Anforderungen an einen entscheidungsnützlichen Jahresabschluss. So betrifft der Informationsverlust unmittelbar den Vollständigkeitsanspruch an einen Jahresabschluss. Auch die Glaubwürdigkeit der Darstellung erscheint aufgrund der modellbedingt fehlenden Einzelfallwürdigung ebenfalls fragwürdig. Zusätzlich wird die Primäranforderung der Vergleichbarkeit dadurch verletzt, dass eine Klasseneinteilung systematisch zu einer Trennung von zwei grundsätzlich ähnlichen Sachverhalten führt, deren Ausgestaltungen jeweils an den definierten Klassengrenzen verlaufen.

Wie beim Kritikpunkt der all-or-nothing Bilanzierung kann auch die klassifizierende Vorgehensweise des IAS 17 als kostensparend und praktikabel eingestuft werden, was einen positiven Aspekt dieses Modells darstellt.

4.2 Kritik am Zuordnungsmechanismus

Im Vergleich zu den US-GAAP weist die Rechnungslegung nach den IFRS einen stärker prinzipienbasierten Charakter auf.⁵⁴ Auch der aktuelle Zuordnungsmechanismus des IAS 17 verdeutlicht diese grundlegende Ausrichtung der IFRS. Hierbei stellt der entstehende Ermessensspielraum einen Hauptkritikpunkt an den konkreten Regeln dar.⁵⁵ So werden in IAS 17.10 f. zwar Beispiele bzw. Indikatoren zur Entscheidung über den wirtschaftlichen Gehalt eines Sachverhaltes angeführt, allerdings verzichtet der Standard im Gegensatz zum SFAS 13.7c-d auf die Angabe quantitativer Grenzen. Weiterhin existieren definitorische Lücken z.B. bezüglich der Länge der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eines Objektes, der konkreten Ermittlung der effektiven Vertragslaufzeit oder den Anforderungen an eine günstige Kaufoption. Zusätzlich fordert

⁵³ Vgl. z.B. Gruber (2008), S. 159; Wild / Subramanyam / Halsey (2007), S. 120; Giersberg / Vögtle (2007), S. 433; Schröder (2003), S. 4; McGregor (1996), S. 3.

⁵⁴ Vgl. Wagenhofer (2005), S. 43.

⁵⁵ Vgl. z.B. Oversberg (2007), S 377; Kümpel / Becker (2006), S. 19; Schröder (2003), S. 7; Hellen / Brakensiek (2000), S. 2.

IAS 17.12 explizit, dass die Klassifizierung eines Leasingvertrages aufgrund einer Würdigung des Gesamtsachverhaltes geschehen soll. Diese aus der prinzipienbasierten Ausrichtung folgende ganzheitliche Betrachtung umgeht zwar einerseits die Probleme einer vollkommen regelbasierten Rechnungslegungsvorschrift, die durch Strukturierung und Ausnutzung eventueller Regelungslücken zu einer gezielten Umgehung der existierenden Regeln einlädt.⁵⁶ Auf der anderen Seite läuft ein prinzipienbasiertes System Gefahr, aufgrund der entstehenden Ermessensspielräume einen Zustand der Rechtsunsicherheit und der Unverbindlichkeit zu schaffen.⁵⁷

Die prinzipienbasierte Klassifizierung von Leasingverhältnissen kollidiert aufgrund der beschriebenen subjektiven Entscheidungselemente insbesondere mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen. Allerdings können auch hinsichtlich der Anforderung der Verlässlichkeit Inkonsistenzen ausgemacht werden, da subjektive Auslegungen aufgrund des latenten Fehlerpotentials einen verzerrenden Einfluss auf die Rechnungslegungsinformationen ausüben. Ein intuitiver Vorteil eindeutig definierter Zurechnungsregeln liegt in dem damit verbundenen geringen Klassifizierungsaufwand, da eine klare, kochbuchähnliche Vorgehensweise wenig Raum zur Interpretation und Diskussion lässt. Dementsprechend kann ein weiterer Nachteil des prinzipienbasierten Zurechnungsmechanismus an dem vergleichsweise hohen Aufwand der Aufbereitung von Bilanzinformationen festgemacht werden.

Ein zweiter mit dem aktuellen Zuordnungsmechanismus auszumachender Kritikpunkt liegt in der konkreten Ausgestaltung des Barwertkriteriums. Zur Beurteilung eines Sachverhaltes müssen hiernach insbesondere zwei Größen ermittelt werden: die Mindestleasingzahlungen und der Diskontierungszinssatz.⁵⁸ Allerdings werden bedingte Leasingzahlungen bei keiner dieser beiden Größen berücksichtigt.⁵⁹ Im Fall der berechneten Mindestleasingzahlungen führt ein hoher Anteil bedingter Leasingzahlungen somit dazu, dass der errechnete Barwert gemessen am wirtschaftlichen Gehalt der Transaktion zu gering ist. Dies hat zur Konsequenz, dass ein Vertrag mit Vereinbarungen über bedingt zu ent-

⁵⁶ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 44.

⁵⁷ Vgl. Lüdenbach / Hoffmann (2008), Rz. 49.

⁵⁸ Vgl. IAS 17.10d.

⁵⁹ Vgl. IAS 17.4.

richtende Leasingzahlungen im Vergleich zu einem aus ökonomischer Sicht ähnlichem Vertrag ohne eine entsprechende Vereinbarung aufgrund des Barwertkriteriums tendenziell eher als operate lease eingestuft wird. Wenn der Erwartungswert der Zahlungen beider Verträge jedoch identisch ist, verstößt diese Regelung gegen die Anforderungen der Vergleichbarkeit und der substance over form. Weiterhin kann die Glaubwürdigkeit der Darstellung, ohne sich auf die konkreten bilanziellen Folgen zu beziehen, in Frage gestellt werden, wenn eine Klassifizierung unter anderem aufgrund eines derart gestaltungsanfälligen Kriteriums erfolgt.

Auch im Hinblick auf den Diskontierungszins führt die Nichtberücksichtigung von bedingten Leasingzahlungen zu ähnlichen Konflikten mit den Anforderungen des Rahmenkonzeptes. Allerdings wirkt die Nichtberücksichtigung in diesem Zusammenhang bezüglich einer tendenziellen Klassifizierungsentscheidung grundsätzlich in die entgegengesetzte Richtung wie zuvor: Der kalkulierte Zins ist aus wirtschaftlicher Sicht tendenziell zu gering, was einen systematisch zu hohen Barwert der Mindestleasingzahlungen zur Folge hat. Die Renditeabschätzung des Leasinggebers kann durch die existierenden Regelungen somit als ungenau charakterisiert werden.⁶⁰ Die existierende, theoretische Möglichkeit eines negativen internen Zinsfußes bei einem zu hohen Anteil nicht berücksichtigter bedingter Leasingzahlungen kann dabei nicht im Sinne der substance over form Anforderung und einer glaubwürdigen Darstellung sein.⁶¹ Eine weitere Schwäche des Barwertkriteriums liegt in der mangelnden Verständlichkeit, die durch signifikante, subjektive Einflüsse des Testes entstehen.⁶² So fließen ebenfalls nicht garantierte Restwerte des Leasinggebers in die Berechnung des Zinssatzes ein und bergen ein Unsicherheitspotential, das Raum für Strukturierungen lässt.⁶³

⁶⁰ Vgl. z.B. Alvarez / Wotschofsky / Miethig (2001) S. 939; Mellwig (1998), S. 6; McGregor (1996), S. 23.

⁶¹ Dies ist der Fall, wenn die Summe aus Mindestleasingzahlungen und nicht garantiertem Restwert aufgrund des hohen Anteils bedingter Leasingzahlungen geringer ist als der beizulegende Zeitwert des Leasingobjektes inklusive der anfänglichen direkten Kosten.

⁶² Vgl. Küting / Hellen / Brakensiek (1998), S. 1470.

⁶³ Vgl. Mellwig (1998), S. 6.

5. Die neue Leasingbilanzierung

Die aktuellen Reformbestrebungen des IASB und FASB folgen der Forderung nach einer Aufgabe der bilanzneutralen Behandlung von operate leases. Die Basis der Ausarbeitungen der eingesetzten Leasingarbeitsgruppe bildete die Analyse der Rechte und Pflichten, die den beteiligten Parteien aus einem Leasingverhältnis entstehen. Unmittelbar auf die Ergebnisse dieser ersten Stufe aufbauend, wurde in einem zweiten Schritt überprüft, inwieweit die festgestellten Rechte und Pflichten die Rahmenkonzeptdefinitionen von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten treffen (vgl. Tab. 4).⁶⁴

	Vermögenswerte	Verbindlichkeiten
Einfache Leasingverträge	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase
Komplexe Leasingverträge		
Mietverlängerungsoption	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase • Unbedingtes Recht zur Verlängerung des Leasingvertrages um die zweite Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)
Kündigungsoption	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase • Unbedingtes Recht zur Kündigung des Leasingvertrages am Ende der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)
Kaufoption	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsrecht am Leasinggegenstand während der ersten Laufzeitphase • Unbedingtes Recht zum Kauf des Leasingobjektes am Ende der ersten Laufzeitphase 	<ul style="list-style-type: none"> • Zahlung der vereinbarten Leasingrate während der ersten Laufzeitphase (inklusive der Optionsprämie)

Tab. 4: Identifikation der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aus Leasingnehmersicht⁶⁵

⁶⁴ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 3.27; IASB (2007b), Rz. 38 und 41.

⁶⁵ Der Fall einer Kaufoption wurde seinerzeit von der Leasingarbeitsgruppe in diesem Zusammenhang nicht betrachtet. Die dargestellten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten orientieren sich an den Ergebnissen bezüglich der anderen Optionsarten. Kaufoptionen sollen nach aktuellem Stand analog zu Mietverlängerungsoptionen behandelt werden, wobei der Kaufpreis wie eine Mietverlängerungszahlung zu behandeln ist. Vgl. IASB (2009), Rz 6.57.

Bei dieser Analyse wurde nicht zwischen finance leases und operate leases unterschieden. Die ermittelten Positionen sind daher für jedes Leasingverhältnis relevant und gemäß RK.47 ff. grundsätzlich bei der Ermittlung der Vermögenslage in der Leasingnehmerbilanz zu berücksichtigen. Sowohl bei einfachen als auch bei komplexen Leasingverhältnissen trifft das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt während der ersten Laufzeitphase die Kriterien eines Vermögenswertes.⁶⁶ Über dieses Nutzungsrecht hinaus fallen dem Leasingnehmer bei komplexen Leasingvereinbarungen Optionsrechte zu, die in geeigneter Weise berücksichtigt werden müssen.

5.1 Der favorisierte right of use Ansatz als Grundmodell

Die derzeitigen IAS 17 Bilanzierungsregeln für operate leases vernachlässigen ausgemachte Vermögenswerte. Die Regelungen für finance leases greifen hingegen unter Umständen zu weit, da die hierbei zugesprochenen Nutzungs- und Optionsrechte nicht an die bilanzierten Eigentumsrechte heranreichen. Vor diesem Hintergrund ist die Entwicklung und Implementierung eines neuen Bilanzierungsmodells sinnvoll und notwendig, das diese Verzerrungen in entsprechender Weise berücksichtigt. Aufbauend auf die durchgeführten Analysen der entstehenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, hat sich als grundsätzliches Bilanzierungsmodell der right of use Ansatz durchgesetzt.⁶⁷

Das right of use Modell verzichtet auf den bilanziellen Ansatz eines physischen Objektes. Stattdessen hat der Leasingnehmer das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt und eine entsprechende Zahlungsverpflichtung in seiner Bilanz auszuweisen. Diese grundlegende Änderung zur Bilanzierung von Leasingverhältnissen folgt dem Vorschlag, der im Rahmen eines G4+1 Positionspapiers aus dem Jahr 1996 vertreten wurde.⁶⁸ Der Bilanzausweis des Nutzungsrechtes und der entsprechenden Verbindlichkeit hat dabei ebenfalls bei derzeit als operate leases klassifizierten Verträgen zu erfolgen, die somit ihren bilanzneutralen Status verlieren würden. Der right of use Ansatz ist grundsätzlich konform mit den festgestellten Vermögenswerten und

⁶⁶ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 3.19 und 6.6; IASB (2009), Rz. 3.2 und 3.16.

⁶⁷ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.26.

⁶⁸ Vgl. McGregor (1996), S. 16 ff.

Verbindlichkeiten, die im Rahmen eines einfachen Leasingverhältnisses entstehen.⁶⁹ Bei diesen einfachen Leasingverträgen lässt sich die zeitliche Periode, in der ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht verfügt, intuitiv anhand der vertraglich fixierten Mietdauer bestimmen. Bei komplexen Vertragsverhältnissen ist dies jedoch aufgrund der Problematik im Zusammenhang mit der Bestimmung der effektiven Vertragslaufzeit nicht ohne weitere Überlegungen möglich, da sich die Nutzungsdauer über die zweite Laufzeitphase erstrecken kann, aber nicht muss. Dies ist wie beschrieben auf die vertraglich integrierten Optionen zurückzuführen, deren Behandlung im Zuge des right of use Ansatzes mit gewissen Schwierigkeiten verbunden ist.⁷⁰ Im Folgenden wird auf mögliche Bilanzierungsmodelle eingegangen, die auf dem right of use Ansatz basieren.

5.2 Der vorerst verworfene components-based Ansatz für komplexe Leasingverträge

Die bilanzielle Behandlung von Leasingverträgen nach dem components-based⁷¹ Ansatz folgt unmittelbar als logische Konsequenz auf die durchgeführte Analysen der Leasingarbeitsgruppe: Nach diesem Modell ist vom Leasingnehmer ein Vermögenswertbündel zu bilanzieren, in dem neben dem Nutzungsrecht über das Leasingobjekt ebenfalls die vorhandenen Optionen separat berücksichtigt werden.⁷² Die Problematik, die mit der Ermittlung der effektiven Vertragslaufzeit verbunden ist, entfällt nach diesem Ansatz, da das Nutzungsrecht lediglich über die unkündbare erste Laufzeitphase bilanziell erfasst wird. Als Verbindlichkeiten sind nach dem components-based Ansatz die Leasingzahlungen für die erste Periode inklusive des zu bezahlenden Optionspreises anzusetzen.⁷³ Dieses Modell zur Optionsbehandlung unter dem right of use Ansatz ist konsistent mit den Rahmenkonzeptdefinitionen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten.⁷⁴

⁶⁹ Vgl. IASB (2009), Rz. 3.16 und 3.20.

⁷⁰ Vgl. IASB (2007a), Rz. 2 ff.

⁷¹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.13 f.

⁷² Vgl. IASB (2007a), Rz. 7 ff.

⁷³ Vgl. IASB (2007a), Rz. 9.

⁷⁴ Vgl. Sabel / Vogel (2008), S. 200.

Allerdings sind mit einer praktischen Umsetzung erhebliche Probleme verbunden, die auf eine unzureichende Bewertbarkeit dieser speziellen Art von Optionen zurückzuführen sind.⁷⁵ Der Optionswert dieser Realoptionen kann nicht ohne Weiteres durch die Anwendung von Optionspreismodellen bestimmt werden, da die entsprechenden Leasingobjekte in der Regel nicht auf einem ähnlich aktiven Markt gehandelt werden wie bspw. Aktien.⁷⁶

Die beschriebenen bewertungstechnischen Probleme führen dazu, dass der separate Ausweis von Optionen im Rahmen des right of use Ansatzes für die angestrebte entscheidungsnützliche Rechnungslegung nicht förderlich ist, da u.a. die Anforderung der Verlässlichkeit durch eine mangelnde Glaubwürdigkeit der Darstellung verletzt wird. Auch der Kosten/Nutzen-Aspekt, der mit der Bereitstellung der Informationen verbunden ist, stellt im Vergleich zu der noch vorzustellenden Alternative ein Argument gegen den components-based Ansatz dar.

Der letzte an dieser Stelle anzuführende Kritikpunkt ist die Problematik, dass reale Leasingverträge unter Umständen einen weitaus höheren Komplexitätsgrad aufweisen als die hier beschriebenen komplexen Verträge. So sind bspw. Verträge denkbar, die dem Leasingnehmer verschiedene Optionsrechte parallel oder nachgeschaltet einräumen.⁷⁷ Die bilanzielle Konsequenz derartiger Vertragsausgestaltungen ist ein unübersichtliches Bündel von Vermögenswerten, dessen wirtschaftlicher Gehalt durch den Bilanzleser nur schwer zu erfassen ist. Die beschriebenen Probleme hinsichtlich der Bewertung einer einzigen vertragsintegrierten Option treten in diesem Fall verstärkt auf, was sich ebenfalls auf die Glaubwürdigkeit, Verständlichkeit und die Komplexität der bereitgestellten Informationen auswirkt.

Obwohl der components-based Ansatz zwar die Rahmenkonzeptdefinitionen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfüllt, ist er aufgrund der beschriebenen Gründe für eine zukünftige Leasingbilanzierung abzulehnen. Hierbei stellen

⁷⁵ Vgl. z.B. Waßmer / Helmschrott (2000), S. 205 f.; Fülbier / Pferdehirt (2005), S. 282; Sabel / Vogel (2008), S. 199 ff.

⁷⁶ Vgl. Sabel / Vogel (2008), S. 200.

⁷⁷ Beispiele: 1. Am Ende der Grundmietzeit darf der Leasingnehmer den Vertrag verlängern oder das Objekt kaufen. 2. Am Ende der Grundmietzeit hat der Leasingnehmer das Recht zu Vertragsverlängerung. Im Anschluss an diese zweite Periode kann er das Objekt zu vereinbarten Konditionen kaufen.

die bewertungsspezifischen Probleme der Realloptionen das ausschlaggebende Moment dar, da gegen die in RK.83b geforderte verlässliche Bewertbarkeit von Vermögenswerten verstoßen wird. IASB und FASB haben ein Bilanzierungsmodell auf Basis des components-based Ansatzes abgelehnt.⁷⁸

5.3 Der most likely Ansatz als praktikable Alternative

Die Grundidee des von IASB und FASB favorisierten Schätzansatzes zur Berücksichtigung von Optionen orientiert sich an der Wahrscheinlichkeit, mit der ein Leasingnehmer von seinen Optionsrechten Gebrauch macht, und zielt auf die erwartete bzw. effektive Vertragslaufzeit des Leasingvertrages ab.⁷⁹ Ein separater Bilanzausweis der Optionen erfolgt im Gegensatz zum components-based Ansatz hierbei nicht. Stattdessen setzt der Leasingnehmer lediglich einen Vermögenswert und die dazugehörige Verbindlichkeit an.⁸⁰ Dieser Vermögenswert besteht gemäß dem right of use Ansatz aus dem Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt, dessen konkrete Laufzeitlänge grundsätzlich auf zwei verschiedene Weisen bestimmt werden kann.⁸¹

Die favorisierte Ausprägung setzt die ex ante wahrscheinlichste Vertragslaufzeit an (most likely approach).⁸² Wenn eine Mietverlängerung bei Vertragsbeginn unter Würdigung des gesamten Sachverhaltes als wahrscheinlich eingestuft werden kann, dann wird das Nutzungsrecht an dem Leasingobjekt über beide Laufzeitphasen erfasst. Wenn eine Beurteilung hingegen vermuten lässt, dass der Leasingnehmer den Vertrag nach der ersten Laufzeitphase auslaufen lässt, erfolgt der Ansatz lediglich über diese eine Periode. Diese Vorgehensweise entspricht grundsätzlich der Bestimmung der Vertragslaufzeit nach den derzeitigen Regelungen des IAS 17.4 bzw. SFAS 13.5f. Unter diesem Ansatz existieren die im vorherigen Unterkapitel dargestellten Probleme einer separaten Bewertung und Erfassung der Optionen nicht. Ebenfalls wird hierbei die kritisierte bilanzneutrale Behandlung von operate leases überwunden. Auch vor dem Hintergrund der substance over form Anforderung vermittelt dieser Ansatz ein

⁷⁸ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.13; IASB (2009), Rz. 3.30 und 6.8.

⁷⁹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.18 ff.; IASB (2009), Rz. 6.24 ff.

⁸⁰ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.11 f.

⁸¹ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.19.

⁸² Vgl. IASB (2009), Rz. 6.34 ff.

entscheidungsnützlichem Bild, da die angesetzte Vertragslaufzeit der ex ante wahrscheinlichsten entspricht.

Eine Implementierung dieses non probability-weighted best estimate Ansatzes birgt allerdings die Gefahr erneuter Ermessensspielräume, da explizit von konkreten Regelungen hinsichtlich der Ausübungswahrscheinlichkeiten abgesehen wird.⁸³ Dieser Ansatz hat einen stark prinzipienbasierten Charakter, der zu unerwünschten Rechtsunsicherheiten und Problemen in der Vergleichbarkeit von Jahresabschlüssen führen kann. Verstärkt wird diese Gefahr dadurch, dass IASB und FASB vorläufig beschlossen haben, keine quantitative oder qualitative Wahrscheinlichkeitsschranke festzulegen, ab der eine Optionsausübung angenommen werden kann.⁸⁴ Um daher dem Vorwurf der willkürlichen Beurteilung von Sachverhalten entgegenzuwirken, ist es durchaus möglich, dass sich in der praktischen Anwendung bestimmte Vertragsgestaltungen etablieren, bei denen eine Optionsausübung als wahrscheinlich bzw. unwahrscheinlich angenommen wird. Wenn dieser Fall jedoch eintritt, sind als Folge erneut gezielte Vertragsstrukturierungen zu Erreichung der kürzesten Laufzeit zu erwarten. Dieselbe Konsequenz wird vermutlich ebenfalls bei einer stark regelbasierten Implementierung eintreten. Die Hauptaufgabe ist unter diesem Ansatz daher, den richtigen trade-off zwischen Prinzipien- und Regelbasiertheit zu finden. Zusätzlich ist anzumerken, dass eine Fehlbeurteilung von Sachverhalten in Abhängigkeit von der Länge der zweiten Laufzeitphase unter Umständen zu signifikanten Verzerrungen im Bilanzausweis führt, da dieser Ansatz in Bezug auf diese zweite Laufzeitphase einen all-or-nothing Charakter aufweist.

Neben dem most likely Ansatz stellt das IASB aktuell auch eine Wahrscheinlichkeitsgrenze (bright line test) sowie eine qualitative Beurteilung zur Diskussion. Nach einer Abwägung der Vor- und Nachteile wurden beide Modelle zugunsten des 'most likely Ansatzes jedoch verworfen.⁸⁵

Abgelehnt wurde der Ansatz, einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswert anzuwenden (probability-weighted best estimate).⁸⁶ Die beiden mögli-

⁸³ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.34.

⁸⁴ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.30.

⁸⁵ Vgl. IASB (2009), Rz. 6.24 ff.

⁸⁶ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.19.

chen Vertragslaufzeiten werden hiernach mit der ex ante Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens gewichtet. Der Leasingnehmer setzt in der Folge ein Nutzungsrecht und eine korrespondierende Verbindlichkeit über den errechneten Erwartungswert der Laufzeit an. Im Vergleich zum most likely Ansatz benötigt dieses Modell klare Regeln zur Beurteilung eines Sachverhaltes, da eine Berücksichtigung der konkreten Ausübungswahrscheinlichkeiten vorgesehen war. Da diese Ausübungswahrscheinlichkeiten von diversen Determinanten abgehängt hätten,⁸⁷ wäre eine Implementierung eines derartigen Modells im Hinblick auf die Verlässlichkeitsanforderung problematisch gewesen. Die Berücksichtigung eines Erwartungswertes hätte weiterhin zur Konsequenz gehabt, dass ex ante eine Laufzeit zugrunde gelegt worden wäre, die ex post niemals hätte auftreten können. Die konkrete Höhe des hiernach ermittelten Nutzungsrechtes wäre somit als beizulegender Zeitwert zu verstehen gewesen.

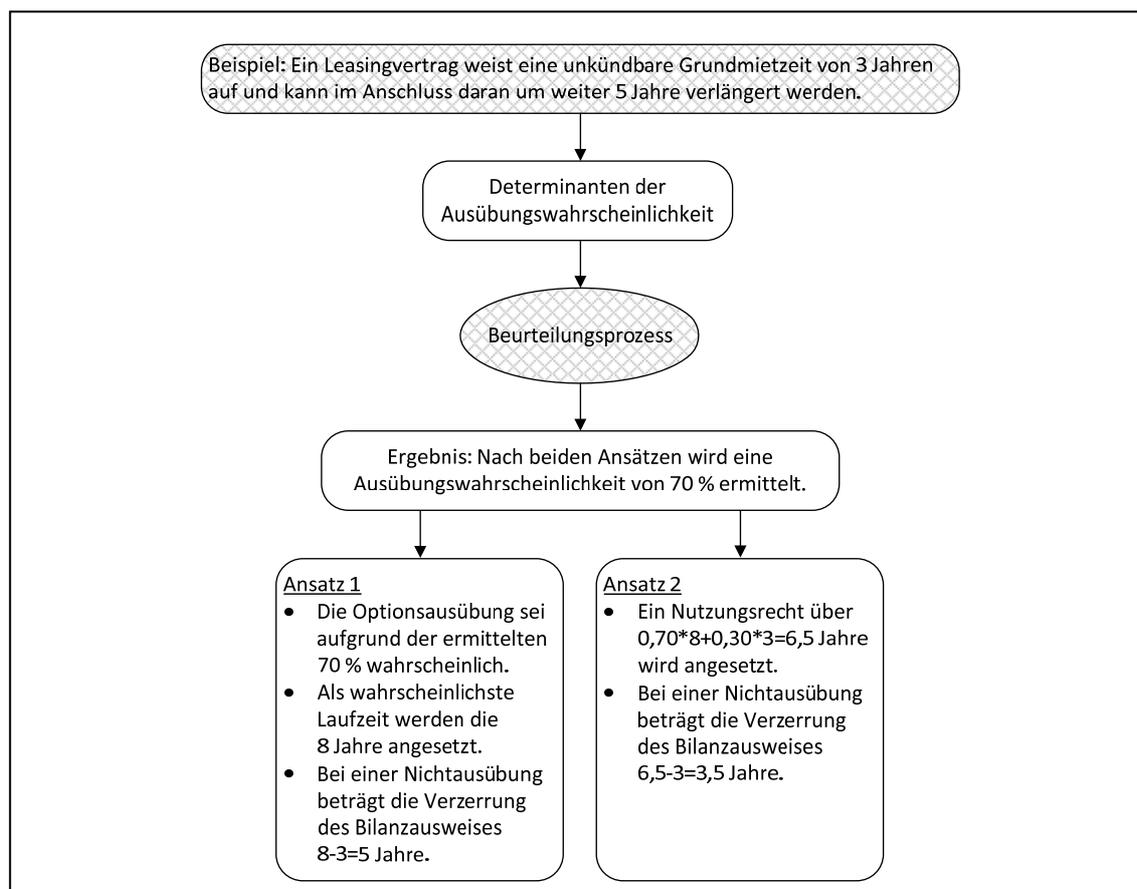


Abb. 3: Konsequenzen einer Fehlbewertung der best estimate Ausprägungen

⁸⁷ Vgl. IASB / FASB (2008b), Rz. 6.37-6.39.

Die Kalkulation eines wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswertes zur Bestimmung der Laufzeit hätte im Vergleich zur aktuellen all-or-nothing Bilanzierung und zum non probability-weighted best estimate Ansatz den Vorteil gehabt, dass eine fehlerhafte Einschätzung der Ausübungswahrscheinlichkeiten nicht zu extremen bilanziellen Verzerrungen führt (vgl. Abb. 3).

Der probability-weighted best estimate Ansatz hätte sich somit grundsätzlich für einen regelbasierten Ansatz angeboten, der die Unsicherheiten von Ermessensentscheidungen überwinden kann. Zusätzlich hätte der „kochbuchähnliche“ Charakter eines stark regelbasierten Standards eine positive Auswirkung auf die Verständlichkeit und die Vergleichbarkeit der bereitgestellten Informationen gehabt. Die Hauptaufgabe bei einer Implementierung dieses Ansatzes hätte darin gelegen, ein konkretes Modell zur Approximation der Optionsausübungswahrscheinlichkeiten zu entwickeln, das praktikabel gewesen wäre und die Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung erfüllt hätte.

6. Kritische Würdigung

Der von IASB und FASB eingeschlagene Weg stellt eine klare Verbesserung im Vergleich zu den Regelungen des IAS 17 dar. Die maßgeblichen Kritikpunkte der all-or-nothing Konsequenz von operate leases und der Nichtbeachtung von bedingten Leasingzahlungen können hierdurch überwunden werden. Somit muss dieser Ansatz als eindeutiger Schritt hin zu einer entscheidungsnützlicheren Informationsvermittlung eingestuft werden, da relevante Sachverhalte zukünftig in der Bilanz auftauchen.

Es ist kritisch anzumerken, dass der aktuelle Zuordnungsmechanismus aufgrund seiner Komplexität und der existierenden Ermessensspielräume als ein wesentlicher Kritikpunkt an den Regelungen des IAS 17 identifiziert wurde. Mit dem Erfordernis zur Ermittlung einer effektiven Vertragslaufzeit kommt nach dem aktuellen Stand allerdings ein Faktor hinzu, der die Komplexität des neuen Modells erhöht.

Dem neuen Ansatz fällt somit als wesentliche Aufgabe zu, eine effektive Vertragslaufzeit zu ermitteln, anhand welcher sich die Höhe des vom Leasingnehmer anzusetzenden Nutzungsrechtes und der entsprechenden Verbindlichkeit orientiert. In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass vor dem Hintergrund der substance over form Anforderung sowie der glaubwürdigen Darstellung prinzipienbasierte Ermittlungskriterien erarbeitet werden, die zu einer Abmilderung der Gestaltungsanfälligkeit in Anlehnung an IAS 17.12 einer ganzheitlichen Betrachtung unterworfen werden. Insbesondere die vorläufig beschlossene Berücksichtigung von geschäftsspezifischen Faktoren⁸⁸ bei der Ermittlung der Laufzeit lässt kaum eine durchgehend regelbasierte Beurteilung zu, da sich bspw. die Branchenpraxis aufgrund der Unterschiedlichkeit der verschiedenen Leasingobjekte und Leasingnehmer schwer objektivieren lässt. Daher besteht weiter die Gefahr der Rechtsunsicherheit durch das Einräumen von Ermessensspielräumen. Wie beschrieben hätte sich der best estimate Ansatz in seiner wahrscheinlichkeitsgewichteten Ausprägung zu einer regelbasierten Herangehensweise geeignet, da die all-or-nothing Konsequenz gänzlich wegfällt.

Im Hinblick auf die durchgeführten Analysen der Leasingarbeitsgruppe überrascht es ebenfalls, dass sich sowohl IASB als auch FASB bezüglich der Behandlung komplexer Vertragsverhältnisse gegen den Komponentenansatz ausgesprochen haben. Das Schätzmodell setzt die erweiterten Vertragskomponenten nicht explizit als Verbindlichkeiten in der Bilanz an, sondern berücksichtigt sie implizit durch eine Anpassung der Vertragslaufzeit, über die das Nutzungsrecht erfasst wird.⁸⁹ Eine derartige Berücksichtigung von vertraglichen Optionen muss vor allen Dingen als eine Entscheidung hin zur Praktikabilität und zur Kosteneffizienz für den Anwender interpretiert werden. Allerdings bleibt zu beanstanden, dass die Optionsbehandlung im Rahmen dieses Ansatzes grundsätzlich nicht im Einklang mit den Rahmenkonzeptdefinitionen steht.⁹⁰ In ähnlicher Weise muss die zukünftige Behandlung von bedingten Leasingzahlungen beurteilt werden, die nicht immer die Rahmenkonzeptkriterien einer Ver-

⁸⁸ Vgl. IASB / FASB (2008a).

⁸⁹ Vgl. IASB / FASB (2008a).

⁹⁰ Vgl. IASB (2007a), Rz. 45.

bindlichkeit treffen.⁹¹ Dennoch ist der Berücksichtigung von bedingten Leasingzahlungen zuzustimmen, da sie eine entscheidungsrelevante Größe darstellen und maßgeblichen Anteil an der Gestaltungsanfälligkeit des aktuellen Standards haben.

X = Konflikt mit entsprechender RK-Anforderung	Modellbedingte Kritik		Kritik am Zuordnungsmechanismus/ Laufzeitbestimmung	
	All-or-nothing Bilanzierung (Definitionskonflikt)	Gestaltungsanfälligkeit (Klassifizierung)	Ermessensspielraum	Barwertkriterium
Verständlichkeit			Zurzeit noch offen!	
Relevanz				
• Wesentlichkeit				
Verlässlichkeit	X	X		
• Glaubw. Darstellung	x	x		
• <i>Substance over form</i>				
• Vollständigkeit	x	x		
Vergleichbarkeit		X		
Kosten/Nutzen				

Tab. 5: Kritische Würdigung des neuen Ansatzes

Im Vergleich mit Tabelle 3 zeigt Tabelle 5, inwiefern die geplanten Neuregelungen nach dem aktuellen Stand eine Verbesserung hinsichtlich der IFRS-Rahmenkonzeptanforderungen darstellen. Hierbei gilt es zu beachten, dass die letzte Spalte der Kritik am Zuordnungsmechanismus um die Komponente der Laufzeitbestimmung zu erweitern ist.

Der Konflikt mit den Definitionen für Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten besteht weiterhin. Allerdings führt die Aufgabe des all-or-nothing Ansatzes dazu, dass dieser Umstand im Gegensatz zu den bestehenden IAS 17 Regelungen nicht mehr mit der Primäranforderung der Relevanz kollidiert, da offensichtlich wesentliche Sachverhalte nicht bilanzneutral behandelt werden. Allerdings bleibt die Kritik mangelnder Verlässlichkeit in stark abgeschwächter Form weiterhin bestehen, da nur eine tatsächliche Bilanzierung aller Vertragskomponenten zu einer vollständigen und glaubwürdigen⁹² Darstellung des

⁹¹ Vgl. Pferdehirt (2007), S. 125 ff.

⁹² Gegeben objektive Bewertungsregeln.

Sachverhaltes in der Bilanz führt. Dennoch kann durch den Ansatz eines Nutzungsrechtes für alle Leasingverträge der Grad der Glaubwürdigkeit im Vergleich zu IAS 17 wesentlich gesteigert werden. Der Kritikpunkt der Gestaltungsanfälligkeit bleibt bei der Weiterführung eines Klassifizierungsansatzes mit den gleichen Argumenten bestehen. Des Weiteren ist bei der konkreten Ausgestaltung der zukünftigen Bilanzierungsregeln darauf zu achten, dass die Komplexität des Standards durch die zusätzliche Ermittlungsnotwendigkeit der effektiven Vertragslaufzeit nicht wesentlich zunimmt.

7. Zusammenfassung und Ausblick

Die Leasingbilanzierung ist im Umbruch. Der bisherige Bilanzierungsansatz nach IAS 17 steht vor allem aufgrund seiner extremen bilanziellen Konsequenzen und seiner Komplexität in der Kritik. Diese Situation und die zusätzlichen Ermessens- und Gestaltungsspielräume innerhalb des konkreten Zuordnungsmechanismus führen dazu, dass der Leasingstandard mit wesentlichen Anforderungen an eine entscheidungsnützliche Rechnungslegung kollidiert. Das gewünschte Ziel der IFRS einer true and fair presentation kann mit der aktuellen Ausgestaltung nicht erreicht werden. Die gezielte Strukturierung von Leasingverträgen als operate lease verwässert aufgrund der bilanzneutralen Behandlung die tatsächliche Vermögenslage des Leasingnehmers. Das mit einem Leasingvertrag verbundene Nutzungsrecht und eventuell auch vorhandene Optionsrechte erfüllen die derzeitigen IFRS-Anforderungen an einen Vermögenswert. Die Zahlungsverpflichtungen treffen die Definition einer Verbindlichkeit. Diese Vermögenswerte und Verbindlichkeiten treten bei allen Leasingverhältnissen auf, unabhängig davon, ob das wirtschaftliche Eigentum an dem Leasingobjekt auf den Leasingnehmer übertragen wird oder nicht. Daher ist der Bilanzausweis des Leasingnehmers nach den aktuellen Regelungen im Fall von operate leases zu gering.

Um diesem Versagen des IAS 17 entgegenzuwirken, haben IASB und FASB im Jahr 2006 ein Gemeinschaftsprojekt aufgelegt, das die grundsätzliche Reformierung des Bilanzierungsstandards zum Ziel hat. Zukünftig sollen auch die derzeit als operate leases klassifizierten Leasingverträge anhand des übertra-

genen Nutzungsrechtes in der Bilanz des Leasingnehmers erfasst werden (right of use Ansatz). In diesem Zusammenhang stellt die Behandlung von vertragsintegrierten Optionen eine besondere Herausforderung an die Rechnungslegung dar. Diese Optionen bilden neben dem übertragenen Nutzungsrecht zwar Vermögenswerte des Leasingnehmers, die grundsätzlich in der Bilanz berücksichtigt werden müssen. Allerdings ist eine verlässliche Bewertung aufgrund ihrer speziellen Art im Gegensatz zu Finanzoptionen nicht anhand von praktikablen Optionspreismodellen möglich. Eine Aufspaltung der einzelnen Vertragsbestandteile und der parallele Bilanzansatz von sowohl Optionen als auch Nutzungsrechten wird daher von IASB und FASB vorerst abgelehnt (components-based Ansatz).

Bei den Optionen handelt es sich um Mietverlängerungs-, Kündigungs- und Kaufoptionen. Alle drei Optionsarten haben einen unmittelbaren Einfluss auf die Zeitspanne, in der ein Leasingnehmer über das Nutzungsrecht an einem Leasingobjekt verfügt. Sie sollen zukünftig zur Modifizierung der konkreten Laufzeit angesetzt werden, über die der Leasingnehmer sein Nutzungsrecht an dem Objekt in der Bilanz anzusetzen hat. Zur Durchführung dieses Ansatzes ist eine Beurteilung der Wahrscheinlichkeit notwendig, mit der ein Leasinggeber die Optionen ausüben wird. Hierbei sollen vertragliche, geschäftsspezifische und nicht vertragliche Einflussfaktoren berücksichtigt werden. Derzeit werden zwei verschiedene Möglichkeiten zur Ermittlung der anzusetzenden Laufzeit des Nutzungsrechtes diskutiert: Favorisiert wird derzeit eine Berücksichtigung der wahrscheinlichsten Laufzeit möglich (most likely). Dieser Ansatz erfordert keine exakte Bestimmung konkreter Ausübungswahrscheinlichkeiten. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass in Anlehnung an die aktuellen Regelungen des IAS 17 eine ganzheitliche Würdigung des Sachverhaltes die Folge ist. Von einer zu starken Regelbasiertheit ist in diesem Zusammenhang abzuraten, da dieser Ansatz in Bezug auf die zweite Laufzeitphase einen all-or-nothing Charakter aufweist. Demzufolge ist im Fall einer Implementierung dieses Ansatzes eine starke Prinzipienbasiertheit zu erwarten. Die Gefahr von Ermessensspielräumen und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit bleibt unter diesem Ansatz demnach vermutlich bestehen. Obwohl die konkrete Art der Berücksichtigung der Determinanten noch nicht beschlossen ist, weist dieses Modell

grundsätzlich Ähnlichkeit zur aktuellen Laufzeitbestimmung nach SFAS 13.5f auf. Die zweite Möglichkeit zur Modifizierung der Laufzeit, über die der Leasingnehmer das Nutzungsrecht anzusetzen hat, bestünde im Ansatz eines wahrscheinlichkeitsgewichteten Erwartungswertes (probability-weighted best estimate). Dieser Ansatz wird nicht mehr diskutiert. Zur Gewichtung werden hierbei die Optionsausübungswahrscheinlichkeiten herangezogen. Aus diesem Grund hätte dieser Ansatz die Bestimmung konkreter Wahrscheinlichkeiten erfordert. Da die all-or-nothing Konsequenz nach diesem Ansatz auch in der zweiten Laufzeitphase gänzlich überwunden worden wäre, wäre ein daraus abgeleiteter neuer Standard stark regelbasiert gewesen. Gezielte Vertragsstrukturierungen sowie Ungenauigkeiten bei der Berechnung der Wahrscheinlichkeiten hätten nicht mehr zu extremen Unterschieden beim Bilanzansatz des Leasingverhältnisses geführt.

Unabhängig davon, welcher konkrete Ansatz letztendlich implementiert wird, werden zukünftig alle Leasingverhältnisse in der Bilanz des Leasingnehmers erscheinen. Der eingeschlagene Weg ist somit ein wesentlicher Fortschritt der Leasingbilanzierung hin zu einer größeren Entscheidungsnützlichkeit der veröffentlichten Bilanzinformationen. Dennoch bleibt zu hoffen, dass die bis zum Jahr 2011 zu entwickelnden Regelungen bezüglich der Leasingnehmerbilanzierung den Aspekt der praktischen Anwendbarkeit in ausreichendem Maße berücksichtigen.

8. Literatur

Alvarez, Manuel / Wotschofsky, Stefan / Miethig, Michaela (2001): Leasingverhältnisse nach IAS 17 – Zurechnung, Bilanzierung, Konsolidierung, in: Die Wirtschaftsprüfung, 54. Jg., S. 933-947.

Bundesverband deutscher Leasing-Unternehmen [BDL] (2008): Mitglieder – Wer verleast was? Internetdokument: <http://www.bdl-leasing-verband.de/mitglieder.php?x=7&y=1>, 26.11.2008.

Fülbier, Rolf U. / Pferdehirt, Henrik (2005): Überlegungen des IASB zur künftigen Leasingbilanzierung: Abschied vom off balance sheet

approach, in: Zeitschrift für kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 6. Jg., S. 275-285.

Giersberg, Jens / Vögtle, Marcus (2007): Bilanzielle Auswirkungen der Adjustierung von Operating-Leasingverhältnissen, in: Finanz Betrieb, 9. Jg., S. 431-442.

Gruber, Thomas (2008): Zur Reform der Leasing-Bilanzierung nach IFRS und US-GAAP, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg., S. 157-165.

Hartmann-Wendels, Thomas (2004): Festvortrag: Die Bedeutung des Leasings für die Unternehmensfinanzierung – Theoretische Perspektiven und empirische Ergebnisse, in: Leasing – Wissenschaft & Praxis, 2. Jg., Heft 2, S. 7-40.

Hellen, Heinz-Hermann / Brakensiek, Sonja (2000): Die Bilanzierung von Leasing-Geschäften nach dem G4+1-Positionspapier – eine Darstellung, in: Finanzierung Leasing Factoring, 47. Jg., S. 141-144.

Imhoff, Eugene A. / Lipe, Robert C. / Wright, David W. (1997): Operating Leases: Income Effects of Constructive Capitalization, in: Accounting Horizons, 11. Jg., Heft 2, S. 12-37.

International Accounting Standards Board (2009): Leases – Preliminary Views, Discussion Paper DP/2009/1, 19.03.2009, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/FF3A33DB-E40D-4125-9ABD-9AF51EB92627/0/DPLeasesPreliminaryViews.pdf>, 24.06.2009.

International Accounting Standards Board (2007a): Different approaches to accounting for options to extend or terminate a lease, Leases – Agenda paper 2B, 15.05.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/060629B3-AC68-4DBD-85FD-A1051C2709D9/0/Leases0705b02bobs.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board (2007b): Options to terminate or extend a lease, Leases – Agenda paper 2A, 15.05.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/00AC0ECA-0D2A-4A6D-A423-9A34042F2EBC/0/Leases0705b02aob s.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board (2006): Agenda Proposal – Leasing, Leases – Agenda paper 9A, 19.07.2006, London, Internetdokument: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/88CD5F8D-25EB-476E-AEF3-DFCD25BA4B17/0/ObNotes_LP0607ob09a.pdf, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2008a): Project Update, Leases – Joint project of IASB and FASB, 12.11.2008, Internetdokument: <http://fasb.org/project/leases.shtml#summary>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2008b): Draft IASB Invitation to Comment, Leases – IASB discussion paper on leases, 07.10.2008, London, Internetdokument: http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/B40E2BA2-B1CA-4361-9024-78E71454BF37/0/Leases_Observer_Note.pdf, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2007a): Project overview and summary of papers, Leases – Agenda paper 1, 15.02.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/F06D08EC-D42F-481D-BEDE-7CE0420E44AA/0/Obs1.pdf>, 23.11.2008.

International Accounting Standards Board / Financial Accounting Standards Board (2007b): Identification of assets and liabilities arising in a lease with a lessee option to renew, Leases – Agenda paper 9, 15.02.2007, London, Internetdokument: <http://www.iasb.org/NR/rdonlyres/EEB2217C-838F-4597-B191-91CA7928D38F/0/Obs9.pdf>, 23.11.2008.

Kümpel, Thomas/Becker, Michael (2006): Leasing nach IFRS, München.

Küting, Karlheinz / Hellen, Heinz-Hermann / Brakensiek, Sonja (1998): Leasing in der nationalen und internationalen Bilanzierung – Eine vergleichende Darstellung unter Berücksichtigung neuer Aspekte, in: Betriebs-Berater, 53. Jg., S. 1465-1473.

Leffson, Ulrich (1976): Die Darstellung von Leasingverträgen im Jahresabschluß, in: Der Betrieb, 29. Jg., S. 637-641, S. 685-690.

Lüdenbach, Norbert / Freiberg, Jens (2008): § 15 Leasing, in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 6. Aufl., Freiburg et al., S. 639-750.

Lüdenbach, Norbert / Hoffmann, Wolf-Dieter (2008): § 1 Rahmenkonzept (Framework), in: Lüdenbach, Norbert/Hoffmann, Wolf-Dieter (Hrsg.): Haufe IFRS-Kommentar, 6. Aufl., Freiburg et al., S. 11-85.

- Martinek, Michael (2008): § 1. Die Entwicklung des Leasings, in: Martinek, Michael/Stoffels, Markus/Wimmer-Leonhardt, Susanne (Hrsg.): Handbuch des Leasingrechts, 2. Aufl., München, S. 1-9.
- McGregor, Warren (1996): Accounting for leases. A new approach: Recognition by lessees of assets and liabilities arising under lease contracts, Norwalk.
- Mellwig, Winfried (1998): Die bilanzielle Darstellung von Leasingverträgen nach den Grundsätzen des IASC, in: Der Betrieb, 51. Jg., Beilage 12 zu Heft 35, S. 1-16.
- Oversberg, Thomas (2007): Paradigmenwechsel in der Bilanzierung von Leasingverhältnissen, Zeitschrift für internationale und kapitalmarktorientierte Rechnungslegung, 8. Jg., S. 376-386.
- Pellens, Bernhard / Fülbier, Rolf U. / Gassen, Joachim / Sellhorn, Thorsten (2008): Internationale Rechnungslegung, 7. Aufl., Stuttgart.
- Pferdehirt, Henrik (2007) Die Leasingbilanzierung nach IFRS, Wiesbaden.
- Sabel, Elmar / Vogel, Martin (2008): Die Leasing-Vertragsoptionen im Rahmen der Reform des IAS 17 - "Mixed Model" bei der Leasing-Bilanzierung?, in: Finanzierung Leasing Factoring, 55. Jg., S. 198-205.
- Schröer, Thomas (2003): Leasing und international anerkannte Bilanzierungsvorschriften, in: Finanzierung Leasing Factoring, 50. Jg., S. 2-8.
- Schulz, Sebastian (2008): Die Leasingbilanzierung nach IFRS aus Sicht des asset-liability-approach, in: Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung, 9. Jg., S. 179-185.
- Tomlinson, Heather (2002): Accounting reforms threaten to wipe millions off retail company profits, in: The Independent on Sunday, Business Section, 01.12.2002, S. 1.
- Wagenhofer, Alfred (2005): Internationale Rechnungslegungsstandards – IAS/IFRS, 5. Aufl., Frankfurt am Main.
- Waßmer, Stephan / Helmschrott, Harald (2000): Leasingbilanzierung nach dem G4+1 Positionspapier: Fortschritt oder Rückschritt?, in: Der Betrieb, 53. Jg., S. 2025-2026.

Wild, John J. / Subramanyam, K. R. / Halsey, Robert F. (2007): Financial Statement Analysis, 9. Aufl., New York.

9. Standards, Interpretationen und Erlasse

International Accounting Standards Board Framework [IAS RK] (1989): Framework for the Preparation and Presentation of Financial Statements, London.

International Accounting Standard 17 [IAS 17] (2003): Leases, London.

International Financial Reporting Interpretations Committee [IFRIC] (2004): Interpretation 4 – Determining whether an arrangement contains a lease, London.

Statement of Financial Accounting Standard 13 [SFAS 13] (1976): Accounting for Leases, Norwalk, Connecticut.